

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8035 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.08.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0424/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.09.2014	BV Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
10.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
29.09.2014	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
30.09.2014	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan 1182 - Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße - - 1. Verlängerung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

1. Verlängerung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 118 / Haarhausstraße 20 in Wuppertal-Elberfeld wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Stadt Wuppertal hat am 04.10.2013 eine Veränderungssperre für das o.a. Grundstück erlassen, nachdem zuvor mit Bescheid vom 15.11.2012 ein Antrag auf Nutzungsänderung eines Wohn- und Geschäftshauses im Erdgeschoss in Sportsbar mit Wettvermittlung auf dem Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 118 / Haarhausstraße 20 gemäß §15 Abs. 1 BauGB bis zum 15.05.2013 zurückgestellt wurde, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstücks Friedrich-Ebert-Straße 118 / Haarhausstraße 20 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1182 – Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße - , für den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal am 31.10.2012 die Aufstellung beschlossen hat.

Mit dem Bebauungsplanverfahren soll die Zulässigkeit von Wettbüros und Automaten Spielhallen planerisch gesteuert werden. Es ist daher zu befürchten, dass die Durchführung der zukünftigen Planung bei Zulassung des nachgefragten Vorhabens unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

Die geltende Veränderungssperre wird mit Wirkung vom 06.11.2014 außer Kraft treten. Da die Voraussetzungen für ihren Erlass weiterhin fortbestehen, die Bauleitplanung aber nicht bis zum Fristablauf zur Rechtskraft gebracht werden kann, ist es erforderlich, die Veränderungssperre um ein Jahr bis zum 05.11.2015 zu verlängern. Im Zuge der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde seitens des Gesetzgebers der neue § 9 Abs. 2b in das Baugesetzbuch aufgenommen (11.06.2013, BGBl I S. 1548). Mit dieser Regelung wird es den Gemeinden nun ermöglicht Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten in Gebieten nach § 34 BauGB in einfacher Art und Weise zu steuern. Diese Situation trifft auf das Plangebiet zu, so dass über die nun seitens der Stadt Wuppertal vorgesehene Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes der gewünschte Regelungszweck erreicht werden kann. Mit Blick auf den Grundsatz der planerischen Zurückhaltung kann hierdurch eine unnötige Belastung der betroffenen privaten Grundeigentümer vermieden werden, so dass die Bearbeitung des Bebauungsplanes bis zur Verabschiedung der Gesetzesänderung ausgesetzt wurde. In der daran anschließenden Weiterbearbeitung konnte die Planung soweit konkretisiert werden, so dass in Kürze die Offenlage des Bebauungsplanes erfolgen wird.

Demografie-Check

nicht relevant

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung